

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ed78bd39-47f3-3149-97f2-31d56ead1390>

Bibliografie

Titel	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Sächsische Versammlungsstättenverordnung - SächsVStättVO)
Amtliche Abkürzung	SächsVStättVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Sachsen
Gliederungs-Nr.	421-1.19

§ 21 SächsVStättVO - Werkstätten, Magazine und Lagerräume

- (1) Für feuergefährliche Arbeiten müssen dafür geeignete Werkstätten vorhanden sein.
- (2) Für das Aufbewahren von brennbaren Materialien müssen eigene Lagerräume vorhanden sein.
- (3) Für die Sammlung von Abfällen und Wertstoffen müssen dafür geeignete Behälter im Freien oder besondere Lagerräume vorhanden sein.
- (4) Werkstätten, Magazine und Lagerräume dürfen mit notwendigen Treppenräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

